

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 26. Juni 2013

### **741. Verordnungsänderungen im Rahmen der Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz und zu deren Finanzierung (Anhörung)**

Mit Schreiben vom 3. April 2013 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu den Verordnungsänderungen im Rahmen der Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz und zu deren Finanzierung Stellung zu nehmen.

Die Bundesversammlung hat am 10. Dezember 2012 die Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz (Netzbeschluss, NEB) beschlossen und am 22. März 2013 die damit verbundenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen und des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe verabschiedet. Diese Änderungen sollen am 1. Januar 2014 in Kraft treten. Die entsprechenden Verordnungen sollen auch auf diesen Zeitpunkt hin angepasst werden.

Für die Finanzierung der aus dem Betrieb, Ausbau und Unterhalt entstehenden Mehrkosten der neu in das Nationalstrassennetz aufgenommenen Strecken ist eine Änderung des Bundesgesetzes über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabegesetz; NSAG) erforderlich. Diese Änderung wurde von der Bundesversammlung ebenfalls am 22. März 2013 verabschiedet und soll voraussichtlich erst 2016 in Kraft gesetzt werden. Die Referendumsfrist für die Änderung des NSAG läuft bis zum 13. Juli 2013.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Strassen, ASTRA, 3003 Bern):

Mit Schreiben vom 3. April 2013 laden Sie uns ein, zu den Entwürfen der Nationalstrassenverordnung, der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr und zur Durchgangsstrassenverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

**Zu Art. 11 Abs. 1 Bst. h Ziff. 4 und Art. 12 Abs. 1 Bst. g<sup>bis</sup> (neu)**

Wir begrüssen die Auflistung der einzuholenden Berichte kantonaler Fachstellen. Insbesondere ist es zweckmässig, dass neu die kantonalen Stellen für den Langsamverkehr in den Prozess zum generellen Projekt einbezogen werden. Ebenso begrüssen wir, dass das Ausführungsprojekt neu einen kurzen Bericht über den Langsamverkehr enthalten muss, so weit dieser betroffen ist. Langsamverkehrsnetze gemäss den kantonalen Richtplänen sind aber nicht nur durch Nationalstrassen dritter Klasse betroffen. Auch die Anschlüsse von Nationalstrassen erster und zweiter Klasse und Querungen können Auswirkungen auf den Langsamverkehr haben. Wir beantragen daher eine entsprechende Umformulierung von Art. 11 wie folgt:

**Antrag:** Art. 11 Abs. 1 Bst. h Ziff. 4:

4. der kantonalen Stelle für Langsamverkehr, sofern dieser betroffen ist.

**Art. 52 Abs. 1 und 2**

Kantonale Verkehrsmanagementpläne sollen neu nicht mehr für ein vorgängig bezeichnetes Netz, sondern allgemein für sämtliche Strassen vorgeschrieben sein, die regelmässig Verkehrsmanagement-Massnahmen auf den Nationalstrassen erforderlich machen und/oder die Nationalstrasse regelmässig in einem nicht vertretbaren Ausmass beeinträchtigen. Der Anhang 3 soll deshalb aufgehoben werden.

Diese neue Bestimmung enthält eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen. Für den Vollzug bestehen daher sehr viele Unklarheiten. Zweckmässiger und klarer in der Rechtsanwendung wäre deshalb eine konkrete Bezeichnung der betreffenden Strassen. Zu begrüssen wäre grundsätzlich die Regelung in einem Anhang zur Nationalstrassenverordnung. Im Sinne einer Mindestlösung wäre aus unserer Sicht aber auch eine Liste des ASTRA denkbar, die in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erstellen und zu aktualisieren wäre.

**Antrag:** Ergänzung von Art. 52 mit einem 2. Absatz:

Das ASTRA bezeichnet nach Anhörung der Kantone diese Strassen.

Zu den übrigen Verordnungsänderungen haben wir keine Bemerkungen.

– 3 –

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion, die Finanzdirektion, die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**